

Verfügung der Hochschulleitung zur Umsetzung des Arbeitsschutzes (Aufbau- und Ablauforganisation) an der Technischen Hochschule Rosenheim

09. Jun. 2021

Seite 1/3

vom 7. Juni 2021

Die Ablauforganisation und Verantwortlichkeiten im Bereich Arbeitsschutz an der Hochschule Rosenheim ist verbindlich im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz-Managementsystem für Hochschulen (AGU-Managementsystem) festgelegt. Das AGU-Managementsystem beschreibt arbeits-, gesundheits- und umweltschutzrelevante Abläufe und Zusammenhänge an der Technischen Hochschule Rosenheim (Hochschule) in allen Tätigkeitsbereichen und nennt die jeweils dafür verantwortlichen Funktionen oder Bereiche. Es ist nicht nur ein Informationsmittel, es ist auch eine verbindliche Handlungsvorschrift für alle Angehörigen der Hochschule eingeschlossen der Hochschulleitung. Es ist nur über das Intranet der Hochschule zugänglich.

Aufbauorganisation Arbeitsschutz an der TH-Rosenheim: https://th-rosenheim.agu-hochschulen.de/aufbauorganisation

1. Begriff Arbeitsschutz

Dieser umfasst die Abwehr von Unfallgefahren und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zum Schutz vor arbeitsbedingten Verletzungen (Arbeitsunfällen) und arbeitsbedingten Erkrankungen (Berufskrankheiten und andere arbeitsbedingte Erkrankungen sowie zugleich eine solche menschengerechte Gestaltung und ständige Verbesserung der Arbeit, dass diese insgesamt den körperlichen und geistigen Leistungsvoraus-setzungen des Beschäftigten entspricht.

Auf den Schutz besonderer Personengruppen (z. B. Schwangere, Jugendliche) ist zu achten. Die Studierenden sind z. T. ausdrücklich, im übrigen über die allgemeinen Sorgfaltspflichten in die Geltung der Arbeitsschutzvorschriften einbezogen.

Bei Verstößen gegen arbeitschutzrechtliche Vorgaben drohen dem oder den **Verantwortlichen** straf- und zivilrechtliche, gegebenenfalls auch disziplinar- bzw. arbeitsrechtliche Sanktionen.

2. Wer ist wofür verantwortlich?

Grundsätzlich trägt jeder Verantwortung für das, was er maßgeblich beeinflussen kann. Innerhalb einer Hochschule richtet sich die Verantwortung für die Schaffung und Erhaltung sicherer Zustände bzw. die Umsetzung der Vorschriften nach der jeweiligen Leitungsfunktion ergänzt durch das Weisungsrecht der Dienstvorgesetzten.

Die **Gesamtverantwortung** für den Arbeitsschutz an der Hochschule liegt neben dem **Staatsministerium** bei der Hochschulleitung. Angesprochen ist damit vor

allem die sogenannte Organisationsverantwortung, d.h. die organisatorische Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften bzw. die Herstellung sicherer Zustände.

09. Jun. 2021

Seite 2/3

Ausweislich Geschäftsverteilungsplan liegt die Umsetzung dieser Maßnahmen im wesentlichen in der Zuständigkeit der Abteilung Facility Management.

https://th-rosenheim.agu-hochschulen.de/index.php?id=309

Den **DekanenInnen/LeiterInnen zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen** obliegt aufgrund ihrer Leitungsfunktion sowie im Wege der hiermit ausgeübten Direktion durch den Präsidenten gem. § 62 Abs. 2 BeamtStG/§ 106 GewO die **Organisationsverantwortung** für den Bereich ihrer Fakultät.

https://th-rosenheim.agu-hochschulen.de/index.php?id=293

Den **LaborleiterInnen** obliegt für ihren Bereich aufgrund ihrer Leitungsfunktion sowie im Wege der hiermit ausgeübten Direktion durch den Präsidenten gem. § 62 Abs. 2 BeamtStG/§ 106 GewO speziell die **Handlungsverantwortung**, und zwar unbeschadet der Gesamtverantwortung und der Organisationsverantwortung der Hochschulleitung und der Dekane.

https://th-rosenheim.agu-hochschulen.de/index.php?id=1095

ProfessorenInnen/LeiterInnen zentraler Einrichtungen

Die ProfessorenInnen/LeiterInnen zentraler Einrichtungen sind für ihren Weisungsbereich im Bereich der Forschung und Lehre unmittelbar zuständig und tragen damit gegenüber ihren Beschäftigten und Studierenden die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz und sind verpflichtet, ihre Forschung und Lehre unter Beachtung des Umweltschutzes zu organisieren,

Mit dieser Präsidiumsverfügung zum Arbeitsschutz werden den Professolinnen/LeiterInnen zentraler Einrichtungen die Pflichten im Arbeitsschutz für die ihnen zugeordneten Bereiche übertragen.

https://th-rosenheim.agu-hochschulen.de/index.php?id=317

https://th-rosenheim.agu-hochschulen.de/index.php?id=1094

Führungskräfte

Jede Führungskraft handelt im Auftrag des Präsidenten bzw. des Kanzlers oder im Auftrag des/der Vorgesetzten und trägt für ihren oder seinen Weisungsbereich die

Verantwortung hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für Beschäftigte und ist verpflichtet, Umweltschutzbelange zu beachten.

09. Jun. 2021

Seite 3/3

https://th-rosenheim.agu-hochschulen.de/index.php?id=313

3. Pflichtendelegation

Der/Die Verantwortliche kann zuverlässige und fachkundige MitarbeiterInnen (d.h. Beschäftigte, die über die erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten verfügen, um die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten und entsprechende Maßnahmen für die Durchführung zu treffen) schriftlich damit beauftragen, die ihnen obliegenden arbeitsschutzrechtlichen Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Eine Überwachungsverantwortung verbleibt aber bei der verantwortlichen Person.

https://th-rosenheim.agu-hochschulen.de/ablauforganisation/fuehrungs-und-managementprozesse/personalfuehrung/delegation-von-arbeitgeberpflichten

4. Rechte und Pflichten der Beschäftigten und Studierenden

Die Beschäftigten und Studierenden sind verpflichtet nach ihren Möglichkeiten und nach Weisung ihrer Führungskräfte oder Lehrverantwortlichen für ihre Sicherheit und Gesundheit bei ihrer Arbeit oder im Studium Sorge zu tragen.

Beschäftigte:

https://th-rosenheim.agu-hochschulen.de/index.php?id=281

Studierende:

https://th-rosenheim.agu-hochschulen.de/index.php?id=327

Die Verfügung tritt mit Beschlussfassung durch die Hochschulleitung in Kraft und ersetzt die Grundsätze zum Arbeitsschutz an der Hochschule Rosenheim / Hinweise zur Aufbau- und Ablauforganisation (Stand: Juni 2016)